

## **Auszug aus der Friedhofsordnung vom 24.08.1998**

### **§1 Leitung und Verwaltung**

Die Friedhöfe in Lengefeld und Wünschendorf sind Eigentum der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lengefeld

### **§2 Benutzung des Friedhofes**

Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Lengefeld und Wünschendorf haben. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

### **§ 4 Beratung**

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung an den Friedhofspfleger oder die Friedhofsverwaltung wenden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.

### **§ 11 Friedhofskapelle**

Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung. Bei Trauerfeiern für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter der Kapelle als kirchliche Verkündigungsstätte zu respektieren.

### **§ 14 Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

### **§ 17 Belegung, Wiederbelegung**

Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgelegten Ruhezeiten darf das Grab nicht wieder belegt werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 21 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten**

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte zu beräumen.

Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen nicht in Kränzen und Grabschmuck verwendet werden.

### **§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen**

Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

### **§ 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen**

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Auch provisorische Grabmale sind zu genehmigen.

### **§ 27 Entfernen von Grabmalen**

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind Grabmale durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

### **§ 33 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. in die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen.

### **§ 39 Grabstättengestaltung**

Das Abdecken der Grabstätten mit Platten, Kies, Folien o.ä. Ist nicht gestattet. Individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Pflanzen, Holz, Metall, Stein, Glas, Kunststoff sind ebenfalls nicht gestattet.

### **§ 43 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft. Die vollständige Friedhofsordnung liegt im Ev.-Luth. Pfarramt Lengefeld aus.

Lengefeld, 24.08.1998

Der Friedhofsträger Ev.-Luth. Kirchenvorstand Lengefeld / Wünschendorf